

„CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Was verändert sich für Unternehmen?“

Rede des Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gerd Billen beim Jahrestreffen des Deutschen Global Compact Netzwerk (DCGN) am 12. Oktober 2016 in Berlin

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Engel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung, mit Ihnen hier im Rahmen Ihres Jahrestreffens in Berlin über die Umsetzung der „CSR-Richtlinie“ zu sprechen.

Das Thema Corporate Social Responsibility gewinnt in Wirtschaft und Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Unternehmen können einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung leisten. Viele tun dies heute bereits – und profitieren davon: Nachhaltig wirtschaftende Unternehmen erzielen langfristig Wettbewerbsvorteile, Kostenersparnisse und eine höhere Reputation bei Kundinnen und Kunden sowie am Kapitalmarkt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Berichterstattung von Unternehmen über CSR ein zentraler Baustein. Unternehmen werden heute nicht mehr nur nach Finanzdaten bewertet und befragt. Themen wie Umwelt, Menschenrechte oder soziale Belange bilden einen immer wichtigeren Bereich der Unternehmenskommunikation. Die „CSR-Richtlinie“ sieht deshalb vor, dass bestimmte große Unternehmen in ihrer Finanzberichterstattung verstärkt auch nichtfinanzielle Themen darstellen müssen. Erste Vorgaben gibt es dazu schon in der EU-Bilanzrichtlinie. Die CSR-Richtlinie ist bis zum 6. Dezember 2016 umzusetzen.

Vor drei Wochen hat die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz den Gesetzentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie im Bundeskabinett beschlossen. In der nächsten Woche ist die 1. Lesung im Bundestag angesetzt. Ich will nicht verhehlen, dass es viele Verhandlungsrunden sowohl mit den betroffenen Kreisen als auch innerhalb der Bundesregierung bedurfte, bis wir den Gesetzentwurf dem Kabinett vorlegen konnten. Herausgekommen ist dennoch ein – wie ich meine – guter Kompromiss.

Ich weiß nicht, ob das Global Compact Netzwerk mit dem Entwurf voll umfänglich zufrieden ist. Sie haben vielleicht auf mehr gehofft. Anderen wiederum bedeutet schon dieser Vorschlag zu viel Bürokratieaufwand. Wenn aber alle Seiten ein bisschen unzufrieden sind, bedeutet dies in der Regel, dass man einen ganz guten Mittelweg gefunden hat.

Der Gesetzentwurf orientiert sich eng an den Vorgaben der Richtlinie. Wir schaffen **Transparenz** durch die Einführung ausdrücklicher Berichtspflichten im Lagebericht, beispielsweise über Sozial- und Umweltbelange oder die Achtung der Menschenrechte. Die wesentlichen Risiken und Konzepte im Hinblick auf CSR-Themen müssen dargelegt werden. Dadurch wird mittelbar auch ein Anreiz geschaffen, diesen Themen und den damit verbundenen Risiken, Konzepten und Prozessen in der Unternehmensführung ein stärkeres Gewicht beizumessen. Zugleich stärken wir damit auch das **Vertrauen** von Investorinnen und Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in die berichtspflichtigen Unternehmen.

Einige Punkte will ich gerne näher erläutern:

Schon heute müssen große Kapitalgesellschaften über bestimmte nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange berichten, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind (§ 289 Abs. 3 HGB). Die CSR-Richtlinie baut die nichtfinanziellen Berichtspflichten weiter aus. Künftig soll es im Lagebericht eine sog. nichtfinanzielle Erklärung geben, in der noch weitaus umfangreichere Angaben zu machen sind.

1. Für wen gilt die Richtlinie?

Erfasst werden alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften oder ihnen gleichgestellte Unternehmen sowie der Großteil der Kreditinstitute und Versicherungen. Das sind in Deutschland voraussichtlich circa 550 Unternehmen. Diese Unternehmen müssen „groß“ im Sinne der Bilanzrichtlinie sein – dazu orientiert sich die Richtlinie an bestimmten Umsatzwerten, der Bilanzsumme oder Arbeitnehmerschwellenwerten, von denen mindestens zwei über einen Zeitraum von zwei Jahren hinweg erfüllt sein müssen. Schließlich müssen diese Unternehmen im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Vielfach ist hier eine Ausweitung der Regelung auch auf kleinere Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmern gefordert worden. Dies würde jedoch über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinausgehen und nicht unerhebliche

Belastungen für den Mittelstand bedeuten.

Wir haben uns daher entschieden, die Evaluierung der Richtlinie durch die EU-Kommission in einigen Jahren und eine dann ggf. erneut zu führende Diskussion über den Anwendungsbereich abzuwarten. Ich habe zudem die Hoffnung, dass sich währenddessen durchaus auch kleinere Unternehmen und zum Beispiel auch größere Handelsunternehmen, die oftmals nicht kapitalmarktorientiert sind, freiwillig an den Vorgaben der Berichtspflichten zu CSR orientieren werden.

Viele Unternehmen haben jetzt schon erkannt, welche Chancen damit verbunden sind, die eigenen CSR-Aktivitäten für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Sie berichten gezielt in Nachhaltigkeitsberichten über ihre Konzepte und ihr Engagement, um sich im Wettbewerb um Kunden und Investoren zu positionieren.

2. Welche Angaben müssen Unternehmen in der „nichtfinanziellen Erklärung“ machen?

Die Erklärung muss die nichtfinanziellen Angaben enthalten, die *wesentlich* sind für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Berichtet werden muss mindestens über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Gesetzentwurf sind diese Belange noch einmal etwas näher anhand der Erwägungsgründe der Richtlinie erläutert. Im Bericht über Umweltbelange können demzufolge beispielsweise Angaben zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch oder zum Schutz der biologischen Vielfalt erforderlich sein. Auch über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf globale Umwelt- und Klimaziele kann unter Umständen berichtet werden.

Die Berichtspflicht umfasst dabei konkret:

- Eine **kurze Beschreibung des Geschäftsmodells** des Unternehmens;
- Eine **Beschreibung der Unternehmenskonzepte**, die sich auf die genannten nichtfinanziellen Belange beziehen. Dazu gehören auch Due-Diligence-Prozesse, also z. B. unternehmensinterne Risikoprüfungen oder Compliance Strukturen.
- Zu berichten ist auch über die **Ergebnisse dieser Konzepte**. Hat ein Unternehmen kein Konzept zu den genannten nichtfinanziellen Belangen, ist dies unter Angabe von Gründen offenzulegen.
- Darüber hinaus müssen **Risikoangaben** gemacht werden. Hier gibt die Richtlinie ein enges Konzept vor: Im Zusammenhang mit den genannten Belangen sind die

wesentlichen Risiken darzulegen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft sind und die *sehr wahrscheinlich* schwerwiegende negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden.

- Wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, gehören dazu auch **Angaben zu den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen**.
- Anzugeben ist auch, **wie das Unternehmen diese Risiken handhaben wird**.
- Darzustellen sind schließlich auch die wichtigsten nichtfinanziellen **Leistungsindikatoren**, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

3. Thema Lieferkette

Bei der Formulierung „Angaben zu den Geschäftsbeziehungen“ geht es – kurz gesagt – um die Lieferkette. Die Frage, wie weit die Berichtspflicht in Bezug auf die Lieferkette ausgestaltet werden soll und kann, ist sicherlich eine der am kontroversesten diskutierten Fragen des Gesetzentwurfs. Auch wenn der Gesetzentwurf an dieser Stelle nicht so weit geht, wie es sich viele hier im Saal vielleicht gewünscht hätten, gerade die großen international aufgestellten Unternehmen werden sich in jedem Fall intensiver als vielleicht bisher um den gesamten Themenbereich „Lieferkette“ kümmern müssen. Und das nicht nur, weil es die Politik so will. Vielmehr verlangen auch Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend nach Informationen, wie es um Umwelt- Sozial und Arbeitsbelange in der Lieferkette bestellt ist. Ganz zu schweigen von dem Risiko des Reputationsverlustes, falls in der Lieferkette erhebliche und gravierende Mängel auftauchen, die von dem berichtspflichtigen Unternehmen hätten gesteuert und gegebenenfalls verhindert werden können.

4. Berichtsstandards – Rahmenwerke

Jedes berichtspflichtige Unternehmen wird für sich prüfen müssen, in welcher Form es dieses komplexe Berichtsformat anwenden wird. Bei dem betroffenen Kreis der kapitalmarktorientierten Unternehmen gehe ich davon aus, dass diese auf international anerkannte Berichtsstandards zurück greifen werden, gerade um auch Nachfragen internationaler Investoren und Analysten zu beantworten. Welchen Berichtsstandard die Unternehmen wählen, stellt die Richtlinie und so auch der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie ihnen aber gerade frei.

Auch der UN Global Compact kann in diesem Zusammenhang sicher eine Rolle spielen. Die CSR-Richtlinie nennt den UN Global Compact als ein wichtiges Beispiel für internationale Rahmenwerke, an denen sich die Unternehmen bei der Berichterstattung orientieren können. Das haben wir auch in der Gesetzesbegründung zu dem Umsetzungsgesetz übernommen.

5. Erleichterungen

Im Übrigen haben wir von den Optionen zur Erleichterung, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bietet, Gebrauch gemacht. Eine dieser Erleichterungen ist die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Berichterstattung aus der Bilanz auszulagern. Unternehmen können die nichtfinanzielle Erklärung auch in einem gesonderten, nichtfinanziellen Bericht vornehmen. Inhaltlich unterliegt der Bericht natürlich den gleichen Anforderungen wie die nichtfinanzielle Erklärung innerhalb des Lageberichts. Ein gesonderter Bericht muss allerdings erst spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag veröffentlicht werden. Hiermit greifen wir den Einwand auf, den uns manche Unternehmen mitgeteilt haben, dass manchmal bestimmte nichtfinanzielle Daten zum Bilanzstichtag noch nicht vorhanden sind.

6. Sanktionierung

Um die Einhaltung der neuen Berichtsvorgaben sicherzustellen, haben wir im Gesetzentwurf die Straf- und Bußgeldvorschriften im Handelsbilanzrecht erweitert und den Bußgeldrahmen für Verstöße deutlich angehoben.

Der Ausbau der nichtfinanziellen Berichterstattung hat bereits jetzt nicht nur positive Reaktionen ausgelöst. Oft höre ich den Vorwurf, neue Berichtspflichten seien neue Bürokratie. Das greift meines Erachtens zu kurz. Schon heute berichten gerade kapitalmarktorientierte Unternehmen bewusst über nichtfinanzielle Informationen – schlicht weil sich hinter den Informationen nicht selten auch Risikofaktoren verbergen. Kein Analyst möchte überrascht werden, wenn zwar die puren Zahlen stimmen, das Geschäftsmodell aber Risiken ausgesetzt ist, die sich derzeit nur in Prosa darstellen lassen.

Ich glaube daher, dass die Unternehmen die neuen Vorgaben auch als Chance begreifen sollten, interne Steuerung und externe Berichterstattung zu verknüpfen. Darauf lässt sich aufbauen. Der Gesetzentwurf soll diese Entwicklung weiter stärken.

Der vorgelegte Gesetzentwurf bildet die Grundlage für die nun anstehenden parlamentarischen Beratungen. Ziel bleibt es, das Gesetzgebungsverfahren bis zur Umsetzungsfrist am 6. Dezember 2016 abzuschließen. Die Unternehmen müssen dann für die Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2017 oder danach beginnen, die neuen Vorgaben beachten. Ich bin gespannt auf die weitere Diskussion, die sicher nur der Anfang einer Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung in den kommenden Jahren sein wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!